



Tätigkeitsbeschreibung Rekursstellen Volksschule

1. Stellung der Rekursstellen Volksschule

Die Rekursstellen Volksschule sind regional organisierte Rekursinstanzen des Kantons für ausgewählte Bereiche der Volksschule (nachstehend Ziff. 2). Sie behandeln in den erwähnten Bereichen eigenständig Rekurse gegen Verfügungen der Schulträger. Die Rekursstellen Volksschule sind in ihrem Zuständigkeitsbereich direkte Vorinstanz zum kantonalen Verwaltungsgericht.

2. Zuständigkeitsbereich der Rekursstellen Volksschule

Die Rekursstellen Volksschule sind seit dem 1. September 2012 zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide von Schulträgern in ihrem Einzugsgebiet (nachstehend Ziff. 3) in folgenden Bereichen (Art.129 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG]):

- Stundenplanung (Art. 19 VSG)
- Schülertransport (Art. 20 Bst. a VSG)
- Klassenbildung und -zuweisung (Art. 26 ff. VSG und Art. 1 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU])
- Notengebung und Zeugnis (Art. 30 VSG und Art. 4 f. VVU)
- Anwendung des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule (SchBl 2019 Nr. 4; vgl. Art. 31 VSG)
- Überspringen einer Klasse (Art. 31^{bis} VSG)
- sonderpädagogische Massnahmen in der Klasse (Art. 34 bis 35 VSG; nicht separative Massnahmen)
- Disziplinar massnahmen der Lehrperson (Art. 12 und 12^{bis} VVU)

Diese Fälle sind ermessensbetont, d.h. die Rekursstellen Volksschule haben einen relativ grossen Spielraum für den Entscheid im Einzelfall. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Bei der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens sind sie an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen befolgen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St.Gallen 2020, Rz. 409). Aufgrund des bestehenden Ermessens können die Rekursstellen Volksschule auch verstärkt die gütliche Rechtsfindung (runde Tische, Vergleichsvorschläge usw.) fördern.

Die übrigen Rekurse fallen entweder in die Zuständigkeit des Bildungsrates (Art. 130 VSG) oder des Bildungsdepartementes (Art. 128 VSG).



3. Organisation der Rekursstellen Volksschule

a) Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der 4 Rekursstellen Volksschule werden vom Bildungsrat bestimmt (Art. 110^{bis} VSG). Der Bildungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2012 folgende Einzugsgebiete nach Schulträgern definiert (ERB 2012/Nr. 144):

- **St.Gallen-Rorschach:** Stadt St.Gallen, Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade), Oberstufenschulgemeinde Wittenbach, Primarschulgemeinde Wittenbach, Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg, Primarschulgemeinde Muolen, Gemeinde Waldkirch, Gemeinde Gossau, Gemeinde Gaiserwald, Schulgemeinde Häggenschwil, Gemeinde Goldach, Gemeinde Thal, Gemeinde Tübach, Primarschulgemeinde Steinach, Primarschulgemeinde Berg, Primarschulgemeinde Mörschwil, Primarschulgemeinde Untereggen, Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub, Stadt Rorschach, Schulgemeinde Rorschacherberg
- **Rheintal-Werdenberg:** Schulgemeinde St.Margrethen, Stadt Rheineck, Gemeinde Diepoldsau, Gemeinde Widnau, Oberstufenschulgemeinde Altstätten, Primarschulgemeinde Altstätten, Primarschulgemeinde Lüchingen, Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal, Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüti, Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach, Primarschulgemeinde Rebstein, Primarschulgemeinde Marbach, Primarschulgemeinde Au, Primarschulgemeinde Balgach, Primarschulgemeinde Berneck, Primarschulgemeinde Eichberg, Primarschulgemeinde Eichenwiesen-Kriessern-Montlingen-Oberriet, Primarschulgemeinde Heerbrugg, Primarschulgemeinde Hinterforst, Primarschulgemeinde Kobelwald-Hueb-Hard, Primarschulgemeinde Lienz, Primarschulgemeinde Rüthi, Gemeinde Buchs, Gemeinde Sevelen, Schulgemeinde Gams, Schulgemeinde Grabs, Schulgemeinde Sennwald, Schulgemeinde Wartau
- **Sarganserland-See-Gaster:** Gemeinde Bad Ragaz, Gemeinde Sargans, Gemeinde Vilters-Wangs, Gemeinde Walenstadt, Gemeinde Flums, Gemeinde Pfäfers, Gemeinde Mels, Schulgemeinde Quarten, Gemeinde Kaltbrunn, Gemeinde Schänis, Gemeinde Uznach, Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden, Primarschulgemeinde Weesen, Primarschulgemeinde Amden, Primarschulgemeinde Benken, Primarschulgemeinde Ernetschwil, Primarschulgemeinde Gommiswald, Primarschulgemeinde Rieden, Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen, Schulgemeinde Schmerikon, Stadt Rapperswil-Jona
- **Toggenburg-Wil:** Gemeinde Ebnat-Kappel, Gemeinde Mosnang, Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg, Primarschulgemeinde Bütschwil, Primarschulgemeinde Ganterschwil, Primarschulgemeinde Lütisburg, Oberstufenschulgemeinde Oberes Neckertal, Primarschulgemeinde Dicken, Primarschulgemeinde Gähwil, Primarschulgemeinde Hemberg, Primarschulgemeinde St.Peterzell, Gemeinde Stein, Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann, Gemeinde Nesslau-Krummenau, Gemeinde Kirchberg, Gemeinde Lichtensteig, Schulgemeinde Neckertal, Schulgemeinde Wattwil-Krinau, Gemeinde Bronschhofen, Gemeinde Degersheim, Gemeinde Flawil, Gemeinde Oberuzwil, Gemeinde Uzwil, Oberstufenschulgemeinde Niederhelfenschwil, Primarschulgemeinde Niederhelfenschwil, Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederbüren-Niederwil, Primarschulgemeinde Oberbüren, Primarschulgemeinde Niederbüren, Primarschulgemeinde Niederwil, Primarschulgemeinde Lenggenwil, Primarschulgemeinde Zuckenriet, Primarschulgemeinde Zuzwil, Stadt Wil, Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach



b) Organisation der einzelnen Rekursstellen

Jede Rekursstelle Volksschule zählt 5 Mitglieder (inkl. Präsidentin bzw. Präsident). Die Mitglieder werden vom Bildungsrat gewählt. Dieser bezeichnet auch das Präsidium (Art. 110^{bis} VSG). Jede Rekursstelle hat sodann ein Sekretariat, das von der Rekursstelle selber bezeichnet bzw. beauftragt wird.

Die Rekursstellen Volksschule konstituieren sich für die Arbeit grundsätzlich selbst. Sie bestimmen eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Die Entscheide sind bei einem grundsätzlichen Mitgliederbestand von fünf in Dreierbesetzung zu fällen (Art. 110^{quater} VSG). Die «Reserve» ist von Bedeutung, weil das Gros der Fälle vor Beginn des Schuljahrs und damit in der Ferienzeit zu entscheiden ist. Das Präsidium oder Vizepräsidium kann die Fälle für die Instruktion (Schriftenwechsel, Beweiserhebung, Vorbereitung eines Entscheidentwurfes) einzelnen Mitgliedern zuteilen.

c) Anforderungsprofil der Mitglieder

Die Verfahren vor den Rekursstellen Volksschule richten sich nach den Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und nach den verfahrensrechtlichen Garantien der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV). Bei der Bearbeitung der Rekursfälle können sich formell anspruchsvolle Probleme stellen. Zu denken ist insbesondere an das rechtliche Gehör, die Beweiserhebung, die aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen sowie die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

Die Entscheide der Rekursstellen Volksschule können sodann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Sie müssen demnach formelle Minimal-Standards erfüllen. Damit dies garantiert ist, ist es unerlässlich, dass in den Rekursstellen juristisch ausgebildete Personen Einsitz nehmen. Von diesen abgesehen sollen allerdings auch Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen gewählt werden, namentlich Personen, welche das Schulleben aus eigener Erfahrung kennen (z.B. ehemalige Behördenmitglieder oder Lehrpersonen, die den Beruf nicht mehr ausüben).

d) Unvereinbarkeit

Den Rekursstellen Volksschule dürfen keine Personen angehören, die im jeweiligen Einzugsgebiet dem Rat, der Verwaltung (dazu gehören insbesondere auch Schulleiterinnen und Schulleiter) oder dem Lehrkörper eines Schulträgers angehören (Art. 110^{ter} VSG).

e) Zeitaufwand für die Tätigkeit in der Rekursstelle

Der Zeitaufwand pro Mitglied variiert von Jahr zu Jahr, weil dieser u.a. von der effektiven Anzahl der Fälle, der Art der Fallerledigung (Entscheid, Abschreibung infolge Widerruf der angefochtenen Verfügung, Rekursrückzug oder nicht Einzahlen des verlangten Kostenvorschusses usw.), dem Umfang der Beweiserhebung, der Organisation der Rekursstelle und der Fallzuteilung an die einzelnen Mitglieder abhängig ist.

Zu beachten ist, dass der Zeitaufwand für die Tätigkeit in der Rekursstelle «saisonal» bedingt sehr unterschiedlich ist: Die grösste Zahl der Rekurse fällt mit Blick auf den Schuljahreswechsel im Sommer an. Je nach Zeitpunkt der angefochtenen kommunalen Verfügung werden die Rekurse von Mitte April bis Mitte Juli erhoben und müssen in der Regel bis zum Unterrichtsbeginn Mitte August entschieden werden.



f) Support, Koordination und Erfahrungsaustausch

Die Rekrutierung der Mitglieder der Rekursstellen erfolgt im Auftrag des Bildungsrates durch den Dienst für Recht und Personal (DRP) des Bildungsdepartementes. Dieser administriert auch die Entschädigungen. Der DRP koordiniert bzw. organisiert zudem auf fachlicher Ebene den Erfahrungsaustausch (z.B. durch Präsidienkonferenzen) und die Weiterbildung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Rekursstellen Volksschule

Abhängig von der Organisation der jeweiligen Rekursstelle, obliegt den Mitgliedern das Aktenstudium der zugeteilten Fälle sowie die Mitwirkung an der Entscheidungsfindung anlässlich der dafür anberaumten Sitzungen, oder die Mitglieder instruieren die Rekursfälle, die ihnen vom Präsidium zugeteilt worden sind. Diesfalls leiten sie das Verfahren (Schriftenwechsel, Beweiserhebung [z.B. durch Augenscheine, Befragungen, Beizug der Vorakten usw.], führen Gehörsverhandlungen, Runde Tische, usw. durch) und bereiten allenfalls zuhanden des Entscheidgremiums einen Entscheidentwurf vor. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben zeit- und fachgerecht und unterstehen dabei dem Amtsgeheimnis.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Rekursstellen Volksschule wird nach der Verordnung über die Vergütungen an Mitglieder von Kommissionen sowie Expertinnen und Experten der kantonalen Verwaltung (sGS 145.1; abgekürzt Vergütungsverordnung KomEx) entschädigt. Die Vergütung an die Mitglieder setzt sich zusammen aus einer festen Vergütung¹, Taggeldern für Sitzungen² sowie (Reise-)Spesen³. Mit den Taggeldern bzw. der festen Vergütung sind die individuelle Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschliesslich Aktenstudium, Berichterstattung sowie sämtliche weiteren Auslagen wie Büro- und Computerkosten abgegolten⁴.

Januar 2023

¹ Art. 3 und 6 der Vergütungsverordnung KomEx

² Art. 2 und 5 der Vergütungsverordnung KomEx

³ Art. 8 der Vergütungsverordnung KomEx

⁴ Art. 2 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2 der Vergütungsverordnung KomEx; Botschaft zum XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, ABI 2011, 2977 ff., S. 2991 unten